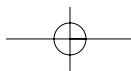
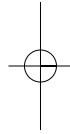
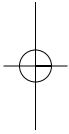


Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Rechts- und Verfahrensordnung

Stand: Februar 2009



Rechts- und Verfahrensordnung des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.

§ 1

Umfang der Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Die Sportgerichtsbarkeit des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Sport zu sorgen. Geahndet werden alle Formen unsportlichen Verhaltens der Mitgliedsvereine und der mittelbaren Mitglieder des Verbandes sowie der Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre. Insbesondere werden folgende Angelegenheiten durch sportgerichtliche Entscheidungen geregelt:
 - 1.1. Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des NFV sowie sonstige verbindliche Bestimmungen und Regeln des Norddeutschen FV und des DFB,
 - 1.2. Überprüfung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane des NFV.
- (2) Streitigkeiten
 - 2.1. zwischen dem NFV und den Mitgliedsvereinen,
 - 2.2. zwischen dem NFV und seinen mittelbaren Mitgliedern,
 - 2.3. zwischen den Mitgliedsvereinen untereinander,
 - 2.4. zwischen den Mitgliedsvereinen und ihren Mitgliedern (mittelbaren Verbandsmitgliedern),
 - 2.5. zwischen den mittelbaren Verbandsmitgliedern untereinander, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis oder aus der sportlichen Betätigung ergeben, werden grundsätzlich durch die Rechtsorgane des NFV endgültig entschieden, soweit sich nicht aus DFB-Bestimmungen etwas anderes ergibt.

§ 2

Unabhängigkeit der Sportgerichte

Die Sportgerichte des NFV sind unabhängig und nur den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen unterworfen.

§ 3

Fähigkeit zum Sportrichteramt

Zum Mitglied eines Sportgerichts kann jedes volljährige mittelbare Verbandsmitglied gewählt werden, das keinem Verwaltungsorgan des NFV angehört.

§ 4

Besetzung der Sportgerichte

- (1) Die Sportgerichte entscheiden grundsätzlich in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Bei einer Entscheidung über Rechtsfragen, denen ein unstreitiger Sachverhalt zu Grunde liegt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung durch einen Einzelrichter entschieden werden. Als Einzelrichter können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende tätig werden.
- (3) In Verfahren gegen Fußball-Lehrer und Trainer mit A-Lizenz muss dem zuständigen Sportgericht ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer (BDFL) als Beisitzer angehören.

§ 5

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Das Oberste Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit der Frage der Spielerlaubniserteilung für Vertragsspieler gemäß § 3 c Abs. 6 NFV-Spielordnung,
 - b) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Verbandssportgerichte,
 - c) als Revisionsinstanz gegen alle zweitinstanzlichen Entscheidungen.
- (2) Das Verbandssportgericht ist zuständig:
 - a) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Status des Amateurs und Vertragsspielers sowie bei Verfahren im Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Auslegung der Transferbestimmungen für Vertragsspieler. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 7c NFV-Spielordnung bleibt hiervon unberührt.
 - b) in erster Instanz bei Verfahren im Zusammenhang mit der Beantragung und Erteilung der Spielerlaubnis. Dies gilt auch für etwaige Spielwertungen im Zusammenhang mit diesen Verfahren,
 - c) in erster Instanz für Entscheidungen in Sportgerichtsverfahren auf Verbandsebene,
 - d) in erster Instanz bei Verfahren gegen Trainer mit C-Lizenz, die die Entziehung oder Suspendierung der Lizenz zum Gegenstand haben,
 - e) als Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der Bezirkssportgerichte. Es entscheidet über die Zulässigkeit der Revision.
- (3) Die Bezirkssportgerichte sind zuständig auf der Bezirksebene und sind Berufungs- und Beschwerdeinstanz gegen die Entscheidungen der Kreissportgerichte. Sie entscheiden über die Zulässigkeit der Revision.
- (4) Die Kreissportgerichte sind ausschließlich in erster Instanz zuständig für alle sportgerichtlichen Entscheidungen auf Kreisebene.
- (5) In Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit dem Junioren-/Juniorinnenfußball stehen, sind auf Kreisebene die Kreisjugendsportgerichte zuständig, soweit vorhanden.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Der Gerichtsstand richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Kreis, Bezirk oder Verband, dessen Belange im Einzelfall berührt werden. Bei mittelbaren Mitgliedern richtet sich der Gerichtsstand nach dem Verein, dem sie angehören.
- (2) Werden in einem Sportgerichtsverfahren die Belange von Beteiligten berührt, die verschiedene Gerichtsstände haben, so ist das höherrangige Sportgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich alle Beteiligten ihren Gerichtsstand haben.
Es kommen jedoch die Gebühren (§ 10) der niedrigeren Ebene zur Anwendung.
- (3) Ist der Spielbetrieb gebietsübergreifend geregelt, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Sportgerichts grundsätzlich nach der den Spielbetrieb leitenden Verwaltungsinstanz. In den Ausschreibungen kann eine hiervon abweichende Regelung festgelegt werden.
- (4) Bei Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit entscheidet das Verbandssportgericht über die Zuständigkeit durch unanfechtbaren Beschluss.

§ 7

Ausschließung von Gerichtspersonen

- (1) Ein Sportrichter ist von der Ausübung des Sportrichteramtes ausgeschlossen:
 1. in Angelegenheiten, an denen er selbst oder sein eigener Verein unmittelbar beteiligt ist,
 2. wenn er sich selbst für befangen hält,
 3. in Angelegenheiten, die er als amtlicher Beobachter selbst wahrgenommen hat oder wenn er als Zeuge benannt wird.
- (2) Ist das zuständige Sportgericht aufgrund der obigen Bestimmungen nicht mehr ausreichend besetzt, so ist das Verfahren bei dem nächsthöheren Sportgericht anhängig zu machen.

§ 8

Ablehnung von Gerichtspersonen

- (1) Wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Sportrichter dann abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unbefangenheit zu rechtfertigen.
- (2) Ein Antrag auf Ablehnung eines Sportrichters kann bis spätestens zum Abschluss der Beweiserhebung beim erkennenden Sportgericht gestellt werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Sportgericht durch Beschluss, der unanfechtbar ist. Wird dem Antrag stattgegeben, ist die Sportgerichtsverhandlung in entsprechend veränderter Besetzung von Beginn an neu zu führen.
Dadurch entstehende zusätzliche Kosten trägt der Verband bzw. Bezirk oder Kreis.

§ 9

Vertretungsbefugnisse

- (1) Verbandsmitglieder können sich in Sportgerichtsverfahren vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist nachzuweisen.
- (2) Die durch eine Rechtsvertretung entstehenden zusätzlichen Kosten hat der Vertreter auch im Fall des Obsiegens selbst zu tragen.
- (3) Mitglieder eines Sportgerichts können diesem Sportgericht gegenüber ihren Verein nicht vertreten.
- (4) In der mündlichen Verhandlung sind nicht mehr als je zwei Vertreter der Parteien zugelassen.

§ 10

Gebühren

Für die Verfahren des Protestes (§ 16), der Berufung und der Revision (§ 17) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| 1. vor den Sportgerichten auf Kreisebene | 40,- Euro |
| 2. vor den Bezirkssportgerichten | 65,- Euro |
| 3. vor dem Verbandssportgericht | 125,- Euro |
| 4. vor dem Obersten Verbandssportgericht | 175,- Euro |

§ 11

Verfahrenskosten

- (1) Die durch rechtskräftige Entscheidung unterliegende Partei bzw. der als schuldig befundene Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Vorinstanzen zu tragen. Die Verfahrenskosten trägt auch derjenige, auf dessen Betreiben ein Verfahren in Gang gebracht wurde, falls sich die erhobenen Beschuldigungen als unbegründet erweisen.

Soweit Gliederungen des Verbandes Kostenträger in Berufungs-, Revisions- oder Beschwerdeverfahren sind, findet zwischen den Ebenen Kreis, Bezirk und/oder Verband kein Kostenausgleich statt.

- (2) Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus:
- den Gebühren (§ 10),
 - den durch das Zusammentreten des Gerichtes entstehenden Kosten gemäß § 15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung,
 - den Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, pauschal 10,- Euro. Gegen Einzelnachweis können auch die tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.
 - den sonstigen Kosten (z. B. Schreibauslagen, Fotokopierkosten), pauschal 20,- Euro. Gegen Einzelnachweis können auch die tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.
 - den Auslagen je eines Vereinsvertreters sowie der vom Gericht geladenen Zeugen und Beteiligten gemäß § 15 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.
- (3) Verdienstausfall wird nicht erstattet.
- (4) Die Vereine haften für die ihren Mitgliedern auferlegten Kosten und Strafen. Dies gilt auch für die im Verein tätigen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre. Die Haftung wird ausgeschlossen, wenn das Vereinsmitglied die ihm auferlegten Kosten und Strafen in Ausübung einer Funktion für den Verband verursacht hat.

§ 12

Tätigwerden der Sportgerichte

- (1) Sportgerichtsverfahren werden ausschließlich eingeleitet:
- auf Grund der Ausübung eines Rechtsbehelfes durch ein unmittelbares oder mittelbares Verbandsmitglied,
 - auf Antrag eines Verwaltungsorgans bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen.
- (2) Die Einleitung eines Verfahrens auf Initiative eines Sportgerichtes ist nicht zulässig. Das Verfahren darf sich nur auf solche Sachverhalte erstrecken, für die ein Antrag gestellt ist.
- (3) Sollte sich im Verlauf des Verfahrens ein neuer Beschuldigter ergeben, so darf das Verfahren bezüglich des den neuen Beschuldigten betreffenden Sachverhaltes nur mit seiner Zustimmung fortgesetzt werden.
- Wird diese Zustimmung nicht erteilt, bedarf es insoweit einer erneuten Einleitung des Verfahrens.

§ 13

Einstweilige Verfügung

- (1) Der Vorsitzende eines Sportgerichtes ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit seines Gerichtes schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint.

Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung Widerspruch zulässig, über den das jeweilige Sportgericht entscheidet.

- (2) Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14

Rechtsbehelfe

- (1) Den Verbandsmitgliedern und Verwaltungsorganen stehen folgende Rechtsbehelfe zur Verfügung:

- a) Anrufung,
- b) Einspruch,
- c) Protest,
- d) Berufung,
- e) Revision,
- f) Beschwerde,
- g) Widerspruch gegen einstweilige Verfügung gem. § 13.

- (2) Zur Ausübung dieser Rechtsbehelfe ist jedes Mitglied berechtigt, wenn ein schutzwürdiges Interesse gegeben ist und keine Bestimmung der Verbandssatzung oder der Ordnungen entgegensteht.

Zur Einlegung eines Rechtsbehelfs bedarf es der Einreichung eines entsprechenden Schriftsatzes, der Anträge und Gründe enthalten soll.

Dieser Schriftsatz soll in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

- (3) Ein unter falscher Bezeichnung eingelegter Rechtsbehelf ist vom Sportgericht entsprechend der erkennbaren Zielsetzung zu behandeln. Auf eine sich eventl. ergebende Gebührenpflicht gem. § 10 ist der Antragsteller mit der Bekanntgabe der Besetzung des Sportgerichtes hinzuweisen.

§ 15

Anrufung und Einspruch

- (1) Gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane ist die gebührenfreie Anrufung innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung bei dem Sportgericht der gleichen Ebene zulässig, soweit die Anfechtbarkeit nicht im Einzelfall durch eine Satzungs- oder Ordnungsbestimmung ausgeschlossen ist.

- (2) Bei Verstößen gegen Satzungs- oder Ordnungsbestimmungen ist der gebührenfreie Einspruch innerhalb eines Monats nach dem Verstoß zulässig. Liegt der Verstoß bei Verfahrenseinleitung länger als einen Monat zurück, findet eine Verfolgung nicht mehr statt. Dies gilt auch für spieltechnische Maßnahmen und Entscheidungen der Verwaltungsorgane.

§ 16

Protest

Gegen die Wertung eines Spieles kann innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel beim zuständigen Sportgericht Protest eingereicht werden. Das Recht zur Einlegung des Protestes steht nur den beiden am Spiel beteiligten Vereinen zu.

Der Protest kann sich nur auf einen den Spielausgang nachteilig beeinflussenden Regelverstoß des Schiedsrichters stützen, wenn dieser die Spielwertung als verloren oder unentschieden mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

§ 17

Berufung und Revision

- (1) Gegen erstinstanzliche Urteile kann derjenige, der durch ein Urteil beschwert ist, Berufung einlegen. Die Berufung kann auf einzelne Punkte des Urteils beschränkt werden. Sie ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Urteils bei dem nächsthöheren Sportgericht einzureichen.
- (2) Die Berufung ist bei Sperrstrafen bis zu zwei Wochen oder bis zu zwei Pflichtspielen, Verwarnungen, Verweisen sowie bei Geldstrafen bis zu 50,- Euro gegen Einzelpersonen oder bis zu 100,- Euro gegen Vereine ausgeschlossen. Dieses gilt nicht, wenn die Entscheidung durch die Vorinstanz für berufungsfähig erklärt wird.
- (3) Legt ein von einem Urteil Betroffener Berufung ein, so kann das Berufungsgericht keine Entscheidung treffen, die dem Berufungskläger Nachteile gegenüber dem angefochtenen Urteil bringen würde. Die Bestimmung des Absatzes 4 bleibt unberührt.
- (4) Das Präsidium, die Bezirksvorstände und die geschäftsführenden Kreisvorstände haben bei Verstößen gegen die Verbandssatzung oder Ordnungen das Recht, innerhalb von drei Wochen nach Urteilszustellung gebührenfreie Berufung einzulegen.
- (5) In den Berufungsverfahren ist das dem erstinstanzlichen Urteil zugrunde liegende Tatsachenmaterial erneut zu überprüfen, soweit dieses der gestellte Antrag erforderlich macht. Erstinstanzliche Urteile dürfen durch das Berufungsgericht nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.
- (6) Die für die Berufung geltenden Bestimmungen sind auf den Rechtsbehelf der Revision entsprechend anwendbar, jedoch mit der Maßgabe, dass die Revision nur in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder nur dann zulässig ist, wenn sie für den Betroffenen eine erhebliche Einbuße darstellt. Bei offensichtlicher Erfolglosigkeit ist die Revision nicht zuzulassen. Über die Zulässigkeit der Revision entscheidet das jeweilige Berufungsgericht im Rahmen des Berufungsverfahrens. Die Nichtzulassung der Revision kann mit der Beschwerde gemäß § 18 angefochten werden.
- (7) Über eine Revision entscheidet in der Sache ausschließlich das Oberste Verbands-sportgericht (OVG), wenn das Verfahren zwei Instanzenzüge durchlaufen hat.

§ 18

Beschwerde

- (1) Die gebührenfreie Beschwerde ist gegen Entscheidungen eines vor dem Sportgericht durchgeführten Verfahrens wegen formeller Mängel binnen sieben Tagen nach Zustellung einzulegen. Mit der Beschwerde kann eine Änderung des sachlichen Inhaltes eines Urteils nicht herbeigeführt werden.
Über sie kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden.
- (2) Die Beschwerde ist bei dem Sportgericht einzulegen, welches die Entscheidung erlassen hat. Dieses hat entweder der Beschwerde abzuweichen oder, falls es auf der getroffenen Entscheidung bestehen bleiben will, binnen sieben Tagen die Beschwerde der nächsthöheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.
- (3) § 17 Abs. 4 RuVO gilt entsprechend.

§ 19

Fristen

- (1) Die Fristen für Rechtsbehelfe beginnen mit dem Verstoß bzw. der Zustellung einer Entscheidung.
- (2) Für eine Zustellung im Sinn der RuVO ist die Zusendung per einfachen Brief ausreichend. Als Zustellungsdatum gilt der dritte Tag nach dem Poststempel des Aufgabepostamtes. Im Zweifelsfall entscheidet das Sportgericht.
- (3) Sofern Entscheidungen ausschließlich durch „Amtliche Mitteilungen“ bekannt gemacht werden, beginnt die Frist eine Woche nach Postversand.
- (4) Enthält eine Sportgerichtsentscheidung oder Verwaltungsentscheidung gemäß § 40 der Verbandssatzung keine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung, so läuft die Rechtsbehelfsfrist erst nach einem Monat ab.
- (5) Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlegung eines Rechtsbehelfs ist der Poststempel des Aufgabepostamtes oder, falls der Postweg nicht benutzt wird, der Eingangsvermerk bei dem zuständigen Sportgericht maßgebend.
- (6) Ist ein Rechtsbehelf verspätet eingelegt, so ist der Rechtsbehelf durch Beschluss des Vorsitzenden kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen.

§ 20

Verhandlungsvorbereitung

- (1) Der Vorsitzende des Sportgerichts bestimmt, ob das Gericht eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ohne Ladung der Beteiligten oder auf Grund einer mündlichen Verhandlung trifft.
In allen grundsätzlichen Angelegenheiten oder in Fällen, in denen eine Entscheidung mit erheblichen Einbußen für einen der Beteiligten zu erwarten ist, soll eine mündliche Verhandlung angeordnet werden.
- (2) Eine Ausfertigung der Unterlagen (Antrag, ggf. Spielbericht etc.), die das Verfahren ausgelöst haben, ist den Beteiligten vom Sportgericht – spätestens mit der Ladung – zuzuleiten, sofern nicht die Zustellung bereits von der spelleitenden Stelle erfolgt ist.
- (3) Mit der Ladung ist den Beteiligten auch die voraussichtliche Besetzung des Gerichts bekannt zu geben. Beteiligte im Sinne dieser Bestimmung sind auch die Verwaltungsorgane, soweit das Verfahren Entscheidungen dieser Organe berührt. Die Pflicht zur vorherigen Bekanntgabe der Besetzung des Gerichtes besteht auch bei einem schriftlichen Verfahren.

§ 21

Nichtöffentlichkeit der Verhandlung

- (1) Verhandlungen vor Sportgerichten sind nicht öffentlich. Teilnahme kann vom Vorsitzenden des Sportgerichtes gestattet werden.
- (2) Verbandsorganen und deren Beauftragten ist die Teilnahme in jedem Fall zu gestatten.

§ 22

Anordnung des persönlichen Erscheinens

- (1) Das Sportgericht kann das persönliche Erscheinen der am Verfahren Beteiligten sowie von Zeugen zur Aufklärung des Sachverhaltes anordnen. Es soll von der Anordnung absehen, wenn wegen weiter Entfernung vom Gerichtsort oder aus sonstigen wichtigen Gründen die Wahrnehmung des Termins den betreffenden Personen nicht zugemutet werden kann.
- (2) Bleibt ein Beteiligter oder Zeuge, dessen persönliches Erscheinen angeordnet war, der Verhandlung fern, kann das Gericht auch in seiner Abwesenheit verhandeln.

§ 23

Verfahren nach Auflösung oder Austritt aus dem Verband

Löst sich ein Mitgliedsverein nach dem Ereignis, welches den Gegenstand des Verfahrens bildet, auf oder tritt ein mittelbares Mitglied aus dem Verband aus, so steht dies der Durchführung des Verfahrens nicht entgegen.

§ 24

Protokoll – Akteneinsicht

- (1) Über die mündliche Verhandlung vor dem Sportgericht ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Mitgliedern des Sportgerichtes und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll enthält:
 - a) den Ort und Tag der Verhandlung,
 - b) die Namen der Sportrichter und des Protokollführers,
 - c) die Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung,
 - d) die Namen der erschienenen Parteien und deren Vertreter,
 - e) den wesentlichen Verlauf der Verhandlung unter Hervorhebung der Anträge und des Entscheidungstenors.
- (2) Das Protokoll kann von einem Mitglied des Sportgerichtes oder von einer anderen Person geführt werden.
- (3) Den Verfahrensbeteiligten ist auf Antrag Akteneinsicht durch Überlassung von Kopien des Akteninhaltes zu gewähren.

§ 25

Ladungsfristen, Begründung und Zustellung von Entscheidungen

- (1) Verfahrensbeteiligte und Zeugen, deren persönliches Erscheinen angeordnet wird, sind mindestens sieben Tage vor dem Verhandlungstermin schriftlich zu laden. In dringenden Ausnahmefällen ist auch eine kürzere Ladungsfrist zulässig.
- (2) Urteile und Beschlüsse sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie den zuständigen Verwaltungsorganen zuzustellen.
- (3) Ladungen und Zustellungen an mittelbare Verbandsmitglieder gelten durch Zustellung an den Verein als erfolgt.

§ 26

Urteile und Beschlüsse

- (1) Entscheidungen in der Sache selbst erfolgen durch Urteil, auch soweit sie im schriftlichen Verfahren ergehen.
- (2) Sonstige Entscheidungen, auch die über die Einstellung eines Verfahrens und über die Zulässigkeit der Revision, ergehen durch Beschluss.
- (3) Die Urteile und Beschlüsse der Rechtsorgane enthalten:
 - a) Tag und Ort der Verhandlung, Verfahrensart, das Gericht und seine Besetzung,
 - b) Entscheidungstenor, Tatbestand und Entscheidungsgründe,
 - c) Kostenentscheidung,
 - d) Rechtsmittelbelehrung,
 - e) Unterschriften der bei der Entscheidung mitwirkenden Richter in der Urschrift.
- (4) Beratung und Abstimmung zur Urteilsfindung sind geheim.
- (5) Urteile und Beschlüsse der Sportgerichte sind drei Jahre aufzubewahren.

§ 27

Allgemeine Bestimmungen über die Beweisaufnahme

- (1) Über streitige tatsächliche Vorgänge, die für die Entscheidung des Sportgerichtes erheblich sind, kann Beweis erhoben werden. Als Beweismittel sind zugelassen:
 - a) Zeugenaussagen,
 - b) Urkunden und sonstige Beweismittel.Eidesstattliche und ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- (2) Die Beweisaufnahme soll nach Möglichkeit vor dem erkennenden Sportgericht stattfinden. Das Gericht kann auch eine schriftliche Zeugenaussage verwerten, wenn die Ladung eines Zeugen wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht als vertretbar erscheint. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, an der Beweisaufnahme teilzunehmen. Den Zeugen kann das Gericht dieses Recht einräumen, soweit ihre Aussage bereits erfolgt ist.
- (3) Geladene Zeugen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihr persönliches Erscheinen entstandenen Auslagen gemäß den Bestimmungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

§ 28

Geltende Beweisregeln

- (1) Zu beachtende Beweisregeln sind:
 - a) bei Vorgängen, die der Schiedsrichter selbst beobachtet oder festgestellt hat, ist sein Bericht und seine Aussage maßgebend, sofern diese für das Gericht glaubhaft sind,
 - b) für Vorgänge, die der Schiedsrichter nicht beobachtet hat, gilt dies auch für unparteiische Schiedsrichterassistenten und, falls auch diese den Vorgang nicht beobachtet haben, für die mit der Platzaufsicht beauftragten Verbandsmitglieder.
- (2) Festgestellte Tatsachenentscheidungen der Schiedsrichter sind unanfechtbar.

§ 29

Ordnungsstrafen

- (1) Das Sportgericht kann in folgenden Fällen durch unanfechtbaren Beschluss eine Ordnungsstrafe bis zu 50,- Euro verhängen:
 - a) bei unentschuldigtem Ausbleiben von ordnungsgemäß geladenen Verfahrensbeteiligten oder Zeugen,
 - b) bei ungebührlichem Verhalten im Zusammenhang mit dem Verfahren,
 - c) bei unbegründeter Aussageverweigerung eines Zeugen.Der Beschluss zu a) kann auf begründeten Antrag aufgehoben werden.
- (2) Bei ungebührlichem Verhalten kann das Sportgericht einen Anwesenden von der Verhandlung ausschließen.

§ 30

Zurücknahme von Rechtsbehelfen

- (1) Rechtsbehelfe können bis zum Abschluss der Beweisaufnahme zurückgenommen werden. Die Verfahrenskosten fallen dem Zurücknehmenden zur Last. Gebühren gemäß § 10 fallen nicht an.
- (2) Das Verfahren ist durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden einzustellen.

§ 31

Wiederaufnahme des Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidiums möglich.

Dieses soll die Genehmigung nur dann erteilen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgetragen werden, die eine Änderung der getroffenen Entscheidung wahrscheinlich machen, und wenn der Gegenstand angesichts der für den Betroffenen eingetretenen Nachteile ein erneutes Verfahren als angemessen erscheinen lässt.

§ 32

Begnadigung

- (1) Eine rechtskräftige Strafe kann in begründeten Ausnahmefällen durch das Präsidium im Gnadenweg herabgesetzt oder erlassen werden.
- (2) Gnadengesuche sind bei dem zuletzt erkennenden Sportgericht einzureichen, welches diese mit Stellungnahme dem Präsidium zur Entscheidung vorlegt.
- (3) Das gleiche gilt bei einem Ausschluss aus dem Verband. Anträge auf Wiederaufnahme in den Verband können frühestens ein Jahr nach der Ausschlussentscheidung an das Präsidium gestellt werden.

§ 33

Rechtskraft und Vollziehbarkeit von Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen der Sportgerichte werden mit Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsbehelfes bestimmten Frist rechtskräftig.
Ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben, tritt die Rechtskraft mit der Zustellung ein.
- (2) Durch die rechtzeitige Einlegung eines zulässigen Rechtsbehelfes wird die Rechtskraft und damit auch die Vollziehbarkeit der Entscheidung gehemmt. Dies gilt nicht für ausgesprochene Sperren einschließlich Platzsperren und vorsorgliche Spielansetzungen, es sei denn, die Außerkraftsetzung wird auf Antrag durch das zuständige Berufungsgericht verfügt, dessen Beschluss unanfechtbar ist.
- (3) Geldstrafen und Verfahrenskosten werden mit dem Tag der Rechtskraft der Entscheidung fällig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied nach dem Geschehen, das Gegenstand der Entscheidung war, aus dem Verband austritt.
- (4) Verbandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen auch nach Mahnung nicht nachkommen, können vom zuständigen Verwaltungsorgan bis zur Erfüllung der Verpflichtung gesperrt werden. Die Sperre endet nicht bereits mit der Erfüllung der Verpflichtung, sondern bedarf der Aufhebung durch das zuständige Verwaltungsorgan.

Angesetzte Pflichtspiele, die in den Zeitraum der Sperre fallen, werden mit 0 Punkten und 0:5 Toren zu Lasten des gesperrten Vereins gewertet.

Bei endgültiger Verweigerung kann das Präsidium einen Ausschluss aus dem Verband beschließen.

§ 34

Strafvoraussetzung

- (1) Eine Bestrafung wegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Verbandssatzung und der Ordnungen kann nur erfolgen, wenn das Sportgericht festgestellt hat, dass der Verstoß schuldhaft begangen wurde.
- (2) Eine Schuld liegt bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln vor. Entsprechend dem geringeren Schuldgrad bei fahrlässigem Handeln ist die Strafe geringer zu bemessen als bei Vorsatz.

§ 35

Strafarten und Höhe

- (1) Bei schuldhaften Verstößen gegen die Verbandssatzung und Ordnungen können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verweise,
 - b) Weisungen und Auflagen,
 - c) Geldstrafen bis zu 1000,- Euro, bei Verstößen gegen den Diskriminierungstatbestand bis zu 5000,- Euro,
 - d) Sperren von unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedern,
 - e) Platzsperren,
 - f) Punkt- und Torabzug,
 - g) Ausschluss aus dem Verband auf Zeit oder auf Dauer,
 - h) Antrag auf Aufnahme in die Sperrliste,
 - i) Verbot der Ausübung eines Amtes auf Zeit oder Dauer.
- (2) Diese Strafen können nebeneinander verhängt werden.
- (3) Feldverweise auf Dauer unterliegen in jedem Fall einer Sperrstrafe.
- (4) Anstelle der in den Bestimmungen dieser Ordnung genannten Zeitstrafen für Spieler und Vereine kann auch auf Sperre für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erkannt werden. Die Sperre für ein Pflichtspiel entspricht einer Zeitstrafe von einer Woche.

Bei Sperren für Pflichtspiele ist eine zeitliche Begrenzung festzulegen. Während des Laufes dieser Sperrstrafe ist der Spieler bzw. der Verein für jeden anderen Spielverkehr gesperrt.
- (5) Den Ausschluss eines Vereines oder eines Vereinsmitgliedes aus dem Verband und die Aufnahme in die Sperrliste kann nur das Präsidium aussprechen. Das Sportgericht kann nur einen entsprechenden Antrag stellen.
- (6) Für die jeweilige Strafart und Strafhöhe sind die in den Strafbestimmungen enthaltenen Strafandrohungen grundsätzlich maßgebend. Sie können von den für Jugendangelegenheiten zuständigen Sportgerichten aber unter Beachtung der Altersklasseneinteilung gem. § 4 JO unterschritten werden.
- (7) Strafen können auch dann gegen Vereinsmitglieder verhängt werden, wenn sie an Spielen nicht aktiv beteiligt sind, sofern sie schuldhaft gegen die Verbandssatzung und Ordnungen verstoßen.

§ 36

Sperrstrafen

- (1) Bei einer Sperre gegen einen Verein verliert dieser die Berechtigung, Spiele jeder Art auszutragen. Angesetzte Spiele, die in die Sperre fallen, werden als verloren und dem Gegner als gewonnen gewertet.
- (2) Von einer gegen einen Verein verhängten Sperre wird dessen Jugendabteilung grundsätzlich nicht betroffen. Umgekehrt bleibt der Verein von einer auf die Jugendabteilung beschränkten Sperre im Übrigen unberührt.
- (3) Gesperrte Spieler oder Mannschaften haben für die Dauer der Sperrzeit keine Spielberechtigung. Ein gesperrter Spieler darf auch nicht als Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistent tätig sein, es sei denn, es handelt sich um einen Junioren, der während seiner Sperrzeit erfolgreich einen SR-Anwärter-Lehrgang nach § 3 der SR-Ordnung absolviert.

Danach kann die Sperrstrafe auf dem Gnadenweg gem. §32 RuVO reduziert oder erlassen werden.

§ 37

Platzsperre

Durch eine verhängte Platzsperre verliert der Verein die Berechtigung, auf seinem Platz Spiele auszutragen. Sie finden auf dem Platz des Gegners statt. Im Verhältnis zur Jugendabteilung gilt §36 Absatz 2 RuVO entsprechend. Die Abrechnung erfolgt nach § 13 Absatz 4 der Finanz- und Wirtschaftsordnung.

§ 38

Sperrliste

- (1) Die Sperrliste des Verbandes enthält die Namen der Personen, die aus dem Verband ausgeschlossen wurden und von keinem Verbandsmitglied aufgenommen werden dürfen. Jedes Verbandsmitglied kann auf Antrag die Sperrliste einsehen.
- (2) Die Sperrliste wird auf der Geschäftsstelle des Verbandes geführt.

§ 39

Vereinspflichten

- (1) Jeder Verein ist auf seinem Platz für den Schutz und die Sicherheit des Gegners, des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten und aller Mitglieder der Organe verantwortlich. Ebenso ist er verpflichtet, für ein sportliches Verhalten der Zuschauer zu sorgen. Der Schutz erstreckt sich, besonders auch für den Schiedsrichter, bis zur Ortsgrenze.
- (2) Die Vereine sind auch für das Verhalten ihrer Anhänger auf fremden Plätzen verantwortlich.
- (3) Verstößt ein Verein gegen diese Vorschriften, so wird er nach den Strafbestimmungen bestraft. Trifft die Hauptschuld an etwaigen Ausschreitungen den Gastverein und seine Anhänger, so wird die Hauptstrafe gegen diesen Verein (einschl. Platzsperre und Sperre) verhängt.
- (4) In schweren Fällen der Verletzung der Platzdisziplin können das Verbandspräsidium bzw. der Bezirksvorstand oder der geschäftsführende Kreisvorstand im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit vorläufige Platzsperren verhängen.

§ 40**Sportwidriges oder verbandsschädigendes Verhalten**

Sportwidriges oder verbandsschädigendes Verhalten von Verbandsmitgliedern wird bestraft. Bei Vergehen im Wiederholungsfall ist ein höheres Strafmaß anzuwenden. Das Strafmaß richtet sich nach der Art des Falles. Diese Vorschrift darf nur auf Straffälle angewendet werden, für die keine Sonderbestimmungen bestehen. Bei besonders schweren Vergehen kann auch ein Ausschluss aus dem Verband beantragt werden.

§ 41**Feldverweis eines Spielers**

- (1) Ein vom Schiedsrichter auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler ist vorgesperrt. Wenn sich nach dem Spielbericht die Notwendigkeit von Beweiserhebungen ergibt, ist von der Spielinstanz ein Verfahren beim zuständigen Sportgericht zu beantragen. In diesem Fall verlängert sich die Vorsperre ggf. bis zur Entscheidung durch das Sportgericht.
- (2) Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers bei einem Spiel im Ausland, so kann die zuständige Spielinstanz die vorläufige Sperre auf Antrag aussetzen.

§ 42**Strafbestimmungen gegen Vereine**

- | | |
|--|---|
| (1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit | 25,- bis 500,- Euro
evtl. Antrag auf
Ausschluss aus
dem Verband |
| (2) Nicht rechtzeitige Herausgabe des Spielerpasses bei Austritt (Abmeldung) eines Spielers aus seinem bisherigen Verein (§ 6 SpO) | 10,- bis 200,- Euro |
| (3) Vernachlässigung der Platzdisziplin, mangelhafter Schutz des Schiedsrichters, der Schiedsrichterassistenten, der Gegner und Verbandspersonen
In schweren Fällen oder bei Wiederholungen | bis 1000,- Euro
Platzsperre, Sperre
bis zu 6 Monaten
oder Punkt-
und Torabzug |
| (4) Spielen gegen gesperrte Vereine | 25,- bis 500,- Euro |
| (5) Einseitige Absage oder Nichtantreten zu Freundschaftsspielen | 5,- bis 250,- Euro |
| (6) Spielen gegen Nichtverbandsvereine ohne Genehmigung | 10,- bis 250,- Euro |
| (7) Spielen ohne Genehmigung oder bei Spielverbot | 10,- bis 250,- Euro |
| (8) Verzicht auf Pflichtspiele oder Zurücktreten von Pflichtspielen ohne Genehmigung | 10,- bis 500,- Euro |
| (9) Fehlende Spielerlaubnis
Fehlende Spielberechtigung | 25,- bis 250,- Euro
10,- bis 125,- Euro |

(10) Spielen mit nicht genehmigter Trikotwerbung	10,- bis 50,- Euro pro Spiel
(11) Fehlende Schiedsrichter (gem. § 11 SpO) pro fehlendem Schiedsrichter	
Vereine bis zur Kreisliga	25,- bis 125,- Euro
Vereine der Bezirksliga- und -oberliga	40,- bis 200,- Euro
Vereine ab Oberliga Niedersachsen (gilt für alle Spielklassen, die seitens des Schiedsrichter- ausschusses mit Schiedsrichtern angesetzt werden)	50,- bis 250,- Euro
(12) Missbräuchliche Absage eines Spiels (§ 28 SpO)	50,- bis 500,- Euro
(13) Hinderung eines Spielers an Auswahlspielen des Verbandes teilzunehmen	10,- bis 250,- Euro
(14) Spielabbruch: für den schuldigen Verein und/oder für die betreffende Mannschaft	50,- bis 1000,- Euro Sperrung bis sechs Monate oder Punkt- und Torabzug
(15) Nicht ordnungsgemäße Meldungen	5,- bis 50,- Euro
(16) Verspätete oder Nichtmeldung von Spielergebnissen	5,- bis 25,- Euro
(17) Verspätete oder Nichteinsendung des Spielberichtes	5,- bis 15,- Euro
(18) Nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht	5,- bis 15,- Euro
(19) Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung	5,- bis 50,- Euro
(20) Fehlende Platzordnung	5,- bis 50,- Euro
(21) Nichtanforderung von Schiedsrichtern für Freundschaftsspiele	5,- bis 50,- Euro
(22) Fehlende oder nicht vollständige Spielerpässe bei Pflicht- und Freundschaftsspielen	5,- bis 15,- Euro
(23) Nicht fristgemäße Einreichung der Spielerpässe gemäß § 12 (2) SpO	bis 50,- Euro
(24) Antreten in unvorschriftsmäßiger Spielkleidung (z. B. fehlende Rückennummern, wenn vorgeschrieben)	5,- bis 15,- Euro pro Spieler
(25) Spielverlegungen ohne Genehmigung	5,- bis 50,- Euro pro Verein
(26) Verstöße gegen die Nachweispflicht gem. § 3a Abs. 2 oder die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 SpO	250,- bis 1000,- Euro
(27) Nichtzahlung rechtskräftiger Strafen, Verfahrenskosten oder sonstiger finanzieller Forderungen nach Mahnung	5,- bis 50,- Euro
(28) Schuldhaftes Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen, die von Organen des Verbandes einberufen wurden	10,- bis 150,- Euro
(29) Diskriminierendes Verhalten von Anhängern eines Vereins	bis 5000,- Euro

§ 43**Strafbestimmungen gegen Spieler**

- | | |
|--|---|
| (1) Rohes Spiel | zwei Wochen bis
zwölf Monate Sperre
bis 250,- Euro |
| (2) Beleidigung | eine Woche bis
sechs Monate Sperre
bis 250,- Euro |
| (3) Bedrohung | zwei Wochen bis
sechs Monate Sperre
bis 250,- Euro |
| (4) Unsportliches Verhalten im Zusammenhang mit dem Spiel | eine Woche bis
sechs Monate Sperre
bis 150,- Euro |
| (5) Auflehnung gegen Anordnung des
Schiedsrichters oder der Schiedsrichterassistenten | eine Woche bis
sechs Monate Sperre
bis 150,- Euro |
| (6) Verlassen des Spielfeldes ohne Einwilligung
des Schiedsrichters | eine Woche bis
drei Monate Sperre
bis 25,- Euro |
| (7) Nichtbefolgung einer Berufung zu Auswahlspielen des
Verbandes (auch für Spieler der Oberliga und Regionalliga) | zwei Wochen bis
drei Monate Sperre
bis 250,- Euro |
| (8) Tätlichkeiten jeder Art während des Spieles, auf dem
Weg zum oder vom Spielfeld oder in der Kabine
bis zum Verlassen der Sportanlage | drei Wochen bis
zwölf Monate Sperre,
evtl. Antrag auf
Ausschluss aus dem
Verband auf Zeit
oder auf Dauer
bis 250,- Euro |
| (9) Verbandsschädigendes Verhalten in der
Öffentlichkeit | bis 500,- Euro
evtl. Antrag auf
Ausschluss aus
dem Verband |
| (10) Verstöße gegen die Anzeigepflicht gemäß § 3c Abs. 3 SpO | 250,- bis 1000,- Euro |
| (11) Fehlende Spielerlaubnis oder Spielberechtigung
bei Senioren und Frauen | 1 Woche bis
2 Monate Sperre,
bis 100,- Euro |
| (12) Diskriminierendes Verhalten
(Eines diskriminierenden
Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer
sich politisch extremistisch, obszön anstößig
oder provokativ beleidigend verhält.) | Sperre bis zu 1 Jahr,
eventuell Antrag auf
Ausschluss aus dem
Verband auf Zeit
oder Dauer
bis 5000,- Euro |

Die in den Ziffern 1 bis 8 und 11 und 12 ausgewiesenen Geldstrafen können zusätzlich zur Sperrstrafe verhängt werden, wenn diese, bedingt durch die Winterpause oder das Ende der Spielserie, nicht den gewünschten Sühnezweck erreichen lässt.

§ 44

Strafbestimmungen gegen Schiedsrichter

- | | |
|--|--|
| (1) Nichtantreten oder verspätete Absage eines Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten ohne berechtigten Grund | bis 25,- Euro |
| (2) Beleidigung der Schiedsrichterassistenten, Spieler oder Zuschauer
In schweren Fällen | bis 50,- Euro
Sperre bis zu einem Jahr |
| (3) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
Im Wiederholungsfall | bis 50,- Euro
Sperre bis zu einem Jahr |
| (4) Überschreiten der Spesensätze
Im Wiederholungsfall | bis 100,- Euro
Sperre bis zu einem Jahr |
| (5) Unterlassen der Passkontrolle | bis 25,- Euro |
| (6) Fehlende oder mangelhafte Berichterstattung über Spiele
In schweren Fällen, insbesondere bei Nichtmeldung eines hinausgestellten Spielers oder bei vorsätzlicher falscher Berichterstattung | bis 50,- Euro
Sperre bis zu einem Jahr |

§ 45

Strafbestimmungen gegen Übungsleiter, Betreuer und Funktionäre

- | | |
|--|------------------|
| (1) Verbandsschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit | bis 500,- Euro |
| (2) Unsportliches Verhalten | bis 150,- Euro |
| (3) Beleidigung | bis 250,- Euro |
| (4) Bedrohung | bis 250,- Euro |
| (5) Auflehnung gegen Anordnung des Schiedsrichter oder der Schiedsrichterassistenten | bis 150,- Euro |
| (6) Tätlichkeiten | bis 500,- Euro |
| (7) Diskriminierendes Verhalten | bis 5.000,- Euro |

Hinweis: Bei Verfahren gegen Trainer mit C-Lizenz, die die Entziehung oder Suspendierung der Lizenz zum Gegenstand haben, ist die Zuständigkeit des Verbands-sportgerichts gegeben (§ 5 Abs. 2d).

§ 46

Weisungen und Auflagen

- (1) Bei einer Verurteilung nach den Bestimmungen der §§ 40, 43, 44 oder 45 der Rechts- und Verfahrensordnung kann das Sportgericht die Vollstreckung der Strafe ganz oder teilweise zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass das Verbandsmitglied sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter Beachtung erzieherischer Weisungen und Auflagen in der Bewährungszeit ein sportlich einwandfreies Verhalten praktizieren wird.
- (2) Die Bewährungszeit darf ein Jahr nicht überschreiten und einen Monat nicht unterschreiten. Die Bewährungszeit beginnt mit der Rechtskraft des Urteils, in dem die Schuld des Verbandsmitgliedes festgestellt wird.
- (3) Für die Dauer der Bewährungszeit soll das Sportgericht die Lebensführung des Verurteilten durch Weisungen oder Auflagen erzieherisch beeinflussen.

Weisungen oder Auflagen in Form von Geboten oder Verboten können u. a. sein: sich persönlich bei dem Verletzten bzw. Betroffenen zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen, an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, an einer Schiedsrichterausbildung teilzunehmen oder, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

- (4) Der Verein, dem der Verurteilte angehört, überwacht im Einvernehmen mit dem Sportgericht die Erfüllung der Weisungen oder Auflagen. Er ist verpflichtet, dem Sportgericht zu einem Zeitpunkt bzw. in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt, mitzuteilen, ob und inwieweit die Weisungen oder Auflagen erfüllt wurden oder gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen dieselben vorliegen.
- (5) Kommt der Verurteilte den Weisungen oder Auflagen schuldhaft nicht nach, kann das Sportgericht die Aussetzung der Strafe widerrufen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit eine Straftat begeht, gegen Weisungen oder Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

Leistungen, die der Verurteilte in der Bewährungszeit zur Erfüllung von Weisungen oder Auflagen erbracht hat, können auf die Strafe angerechnet werden.

